



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 007-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.16

Eingereicht am: 01.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Deputationsvorstoss: Ja
Eingereicht von: DEPU (Roulet Romy, Malleray) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 579/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Artikel 27 Absatz 1 des Abfallgesetzes eine neue Bestimmung zu verankern, die es dem Kanton ermöglicht, die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus belasteten Standorten zu finanzieren, die nach Artikel 12 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) nicht sanierungsbedürftig sind und deren Belastung durch eine klar identifizierbare Industrietätigkeit verursacht wurde.

Begründung:

Jahrzehntelang wurde das Land in der Nachbarschaft der Boillat-Fabriken verunreinigt. Erst 2019 konnten im Rahmen einer technischen Untersuchung flächendeckende Analysen durchgeführt werden. Diese haben bestätigt, dass auf zahlreichen Parzellen, die Grundeigentümern in der Umgebung gehören, eine Oberflächenbelastung durch Schwermetalle (Kupfer, Zink und Kadmium) vorliegt. Dieser besondere Belastungsfall ist in der Schweiz sehr selten und kommt sonst nur noch in Dornach vor, wo die Belastung ebenfalls auf die Industrietätigkeit der Filiale der Boillat-Fabriken in Reconvilier zurückzuführen ist.

Artikel 32d Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) lautet: «Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung». Da die Boillat-Fabriken und auch die Nachfolgefirma UMS Schweizerische Metallwerke AG, die die Altlasten verursacht haben, nicht mehr existieren, treten der Kanton und der Bund an deren Stelle und übernehmen einen grossen Teil der Rechnung. In der AltIV gibt es bereits eine eidgenössische Rechtsgrundlage, die eine Kostenübernahme für diejenigen Parzellen vorsieht, welche die Sanierungswerte übertreffen (rote Zone). Für die orangenen Zonen, in denen die Belastung über den Prüfwerten liegt, besteht jedoch keine solche Grundlage.

Überschreitung der Prüfwerte (orange Zone): Zwischen Reconvilier und Loveresse sind über 400 Parzellen von der Belastung des Bodens im Wesentlichen durch Kupfer und Zink betroffen. Die Entsorgung des belasteten Bodens in einer anerkannten Deponie verursacht Kosten. In diesem Fall gilt gemäss Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo), dass bei allen Parzellen, deren Bodenbelastungsgrad unter dem Sanierungswert liegt, eine mit Mehrkosten verbundene Bodenentsorgung nur im Falle eines Bauprojekts notwendig ist bzw. nur, wenn das im Gemüsegarten angebaute Gemüse derartige Schwermetallkonzentrationen aufweist, dass ein Verzehr nicht mehr zu empfehlen ist. Solche Böden werden nicht ins Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgenommen und sind somit nicht von den Altlastensanierungsbestimmungen des Umweltschutzgesetzes betroffen. Die aufgrund der Materialentsorgung anfallenden Mehrkosten werden somit vollständig auf die Grundeigentümer überwält. Es kann nicht sein, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die nicht für die Belastung verantwortlich sind, die finanziellen Folgen zu tragen haben, obwohl der Ursprung der Belastung bekannt ist.

Der Abfallfonds des Kantons Bern wird aus dem Erlös der Abfallabgabe gespeist und ist eine vom Kanton geführte Spezialfinanzierung. Wir ersuchen den Regierungsrat um eine neue gesetzliche Bestimmung zur Finanzierung der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus belasteten Standorten, die nicht sanierungsbedürftig sind und deren Belastung durch eine klar identifizierbare Industrietätigkeit verursacht wurde.

Begründung der Dringlichkeit: Das Inkrafttreten der Sanierungsmassnahmen, die von dieser neuen Bestimmung begleitet sein müssen, steht unmittelbar bevor.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen und die Sorge der Motionärin. Aus den Kaminen der Boillat-Fabriken wurden während über 100 Jahren schwermetallhaltige Stäube ausgestossen, die sich in der Umgebung der beiden Werke auf die Böden niedergeschlagen haben. In den Jahren 2019/2020 wurden im Auftrag des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) Untersuchungen in den Gemeinden Reconvilier und Loveresse zur Quantifizierung der relevanten Schwermetalle Kupfer, Zink sowie untergeordnet auch Cadmium in den Böden durchgeführt. Bei 54 der untersuchten Parzellen wurde der Sanierungswert für Kupfer und/oder für Zink gemäss der Verordnung vom 1. Juli 1998 über die Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) überschritten. In diesen Fällen werden die Kosten der Sanierung gemäss Altlastenverordnung geregelt und zwischen Verursacher und Grundeigentümer aufgeteilt (AltIV, SR 814.680). Weil der Verursacher nicht mehr existiert, bzw. finanziell nicht mehr belangt werden kann, fallen Ausfallkosten an, die von Bund und Kanton getragen werden. Bei 461 Parzellen wurde nicht der Sanierungswert, dafür aber der tiefere Prüfwert für Kupfer, Zink und/oder Cadmium gemäss der VBBo überschritten. Die Parzellen, bei denen der Prüfwert überschritten wurde, fallen nicht in den Geltungsbereich der Altlasten-Verordnung. Das bedeutet, dass die Grundeigentümer für die Sanierungskosten der Böden allein aufkommen müssen.

Für die 461 Grundstücke mit Konzentrationen über den Prüfwerten gibt es einen Handlungsbedarf beim Gemüseanbau oder bei Bauvorhaben.

Gemüseanbau

Damit eine Nutzung der Gärten ohne gesundheitliches Risiko und ohne Entsorgung der belasteten Böden möglich wird, hat das AWA im Januar 2021 eine Messkampagne gestartet zur Bestimmung der Gehalte an Cadmium, Zink und Kupfer in bestimmten Gemüsesorten, die auf Parzellen mit Prüfwertüberschreitungen angepflanzt werden. Damit wird das Gesundheitsrisiko abgeschätzt, das durch den Verzehr von diesem Gemüse ausgehen könnte. Auf der Grundlage der Ergebnisse werden Nutzungsempfehlungen für die Familiengärten ausgearbeitet (z. B. Auswahl der Gemüsesorten).

Bauvorhaben

Der Artikel 32d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) regelt die Kostentragung für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte im Sinne der AltIV. Für die Grundstücke mit Konzentrationen über den Prüfwerten gibt es keine notwendigen Massnahmen nach AltIV. Einzig im Fall von Bauvorhaben muss der belastete Boden ausgehoben und gesetzkonform nach der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) entsorgt werden. Da diese Massnahmen nicht als notwendige Massnahmen nach AltIV gelten, fallen sie auch nicht unter die Kosten, welche nach Art. 32d USG zwischen Verhaltens- und Zustandsstörer verteilt werden müssen. Damit müssen nach geltendem Recht die Kosten für die Entsorgung von belastetem Bodenmaterial, das aus klar identifizierbarer Industrietätigkeit stammt, von der Bauherrschaft getragen werden (sogenannte "Bauherrenaltlasten"). Grund hierfür ist, dass das belastete Material vor Ort hätte bleiben können und einzig und allein aufgrund des Bauvorhabens ausgehoben wurde. Der Regierungsrat anerkennt in diesen Fällen den von der Motionärin geltend gemachten Handlungsbedarf.

Die Mehrkosten für die Entsorgung von belastetem Bodenmaterial dürften durchschnittlich bei CHF 50.- pro Quadratmeter der Fläche, die für ein Bauvorhaben beansprucht wird, liegen. In Reconvilier und Loveresse können für Bauvorhaben auf belasteten Parzellen Gesamtmehrkosten von CHF 0,5 bis 1 Mio. hochgerechnet werden. Der Fall der Bodenbelastung in den Gemeinden Reconvilier und Loveresse bildet eine Ausnahme im Kanton Bern. Es sind keine weiteren grossflächigen Bodenverschmutzungen als Folge einer eindeutig zuordenbaren industriellen Tätigkeit bekannt. Unwahrscheinlich aber nicht gänzlich ausgeschlossen sind kleinräumige Bodenbelastungen, bei denen Mehrkosten bei Bauvorhaben anfallen könnten. Wie hoch diese Mehrkosten ausfallen würden, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt aber nicht beziffern.

In der Annahme, dass die Mehrkosten zu Lasten des Abfallfonds für den ganzen Kanton Bern gesamthaft CHF 2 Mio. betragen würden, müsste die Rückstellung im Abfallfonds entsprechend um CHF 2 Mio. erhöht und der Rechnung des Abfallfonds belastet werden (Stand der Rückstellungen für Altlasten per 31.12.2020: CHF 86.8 Mio. bei einem Fondsbestand von CHF -76.4 Mio.). Bei einem prognostizierten jährlichen Fondsüberschuss von CHF 4 Mio. würde für den Abbau des negativen Fondsvermögens ein halbes Jahr länger benötigt. Die Abfallabgabe von gegenwärtig CHF 10.- pro Tonne müsste infolge dessen nicht erhöht werden.

Gestützt auf diesen Ausführungen und wegen der Einzigartigkeit der grossflächigen Bodenbelastung unterstützt der Regierungsrat die Erschaffung einer neuen gesetzlichen Bestimmung im Sinn der Motionärin und beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat